

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung
der Stadtbibliothek der Kreisstadt Saarlouis

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 09.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Saarlouis erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2
Anmelde- und Ausleihgebühren

- (1) Bei der Erstanmeldung wird für die Ausstellung eines Leserausweises eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro erhoben. Ein Ersatzausweis kostet 4 €
- (2) Für die Ausleihe von Medien ist eine Jahrespauschale von 10,00 Euro zu zahlen. Diese Gebühr gilt – gerechnet von der 1. Ausleihe an – für ein Jahr.
- (3) Kinder- und Jugendbücher können von angemeldeten Leserinnen und Lesern kostenlos ausgeliehen werden.

- (4) Für Familien mit minderjährigen Kindern gibt es die Wahlmöglichkeit anstelle der einzelnen Jahrespauschalen eine Familienpauschale von 15 € für alle zu zahlen. Dazu müssen mindestens ein Erziehungsberechtigter und die Kinder angemeldet sein.
- (5) Für Schüler, Studenten, Zivil- und Grundwehrdienstleistende sowie Inhaber des Sozialpasses wird die Jahrespauschale auf 5 Euro festgesetzt.
- (6) Die Leitung der Stadtbibliothek hat die Berechtigung, für einzelne Benutzer- oder/und Mediengruppen Sonderregelungen zu treffen. Dies gilt z.B. für Ausleihen im Rahmen von Amtshilfegesuchen, bei Schulausleihen, Klinikaufenthalten etc.

§ 3

Versäumnisgebühr

- (1) Für jedes Medium, das ohne Einräumung einer Verlängerungsfrist nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben wird, fällt eine Versäumnisgebühr von 0,25 € pro Öffnungstag an.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt eine Versäumnisgebühr von 0,10 € pro Medium und Öffnungstag.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, im Einzelfall zusätzliche Versäumnisgebühren nach tatsächlichem Aufwand zu erheben.
- (4) Abweichend von der Regelung in (1) und (2) gelten folgende Versäumnisgebühren:

| | | |
|--------|-----------------|--------|
| Video | pro Öffnungstag | 1,50 € |
| CD-ROM | pro Öffnungstag | 1,50 € |
| DVD | pro Öffnungstag | 1,50 € |

§ 4

Gebühr für Internetnutzung

- (1) Für die Nutzung des Internetplatzes wird eine Gebühr von 2,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.
- (2) Weitere Gebühren können anfallen, z.B. für kostenpflichtige Datenbankrecherchen.

§ 5

Kopien

Für Kopien/Ausdrucke beträgt die Gebühr 0,20 € pro DIN A4 Seite.

§ 6

Vorbestellung

Für eine Vorbestellung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

§ 7

Bestellung von Medien aus Fremdbeständen

Für Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden Gebühren analog der von der Universitäts- und Landesbibliothek des Saarlandes (Leitbibliothek) für ihre Benutzer festgelegten Gebühren erhoben (Erstattung Fremdkosten).

§ 8

Sonderleistungen

Für über das übliche Maß hinaus erbrachte Dienstleistungen kann die Leitung der Stadtbibliothek Gebühren festlegen. Dies betreffe z. B. die Erstellung besonderer Literaturlisten, die Erstattung von Paketkosten für Vorbestellbücher und ähnliches.

§ 9

Zahlungstermin

Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen und sind nicht rückerstattbar, außer bei berechtigten Reklamationen.

§ 10

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Leitung der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 10. Februar 2006

(Roland Henz)

Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)